

II- 355 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 43.158-2a/70

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz; Akteneinsicht bei Verwaltungsbehörden;  
schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. HALDER, REGENSBURGER und Genossen an den Bundeskanzler Nr. 214/J

Zu Z. 214/J-NR/70

71 / A. B.  
ZU 214 / J.  
Präs. am 20. Juli 1970

An den  
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

1. Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HALDER, REGENSBURGER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 8. Juli ds.J. unter Nr. 214/J (II-280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. Gesetzgebungsperiode) an mich eine Anfrage betreffend Akteneinsicht bei Verwaltungsbehörden gerichtet.

2. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

"Sind derartige Vorarbeiten, wie Sie, Herr Bundeskanzler, in Ihrer Regierungserklärung vor der Volksvertretung angekündigten, im Gange?"

Vorarbeiten für einen Gesetzentwurf sind augenblicklich noch nicht aufgenommen worden; allerdings liegen rechtsvergleichende Untersuchungen vor, insbesondere das Ergebnis des im Juni 1962 von den Vereinten Nationen in Stockholm veranstalteten Seminars über die Kontrolle der Verwaltung, an dem sich auch Österreich beteiligt hat. (Vgl. das UN-Dokument ST/TAO/HR/15, insbesondere Absätze 89 ff.). Aus diesem Bericht kann ersehen werden, daß in jenen Staaten, die eine generelle Offenlegung der Geschäftsstücke staatlicher Organe kennen, ein mehr oder weniger umfangreicher Ausnahmekatalog besteht (vgl. hierzu Abs. 103 ff. des erwähnten Dokuments).

- 2 -

Wenngleich nach der geltenden Rechtslage in Österreich keine Pflicht zur Offenlegung generell besteht, ist aus Art. 20 Abs. 2 B.-VG., der eine eingeschränkte Amtsverschwiegenheitspflicht statuiert, die Informationsfreundlichkeit der staatlichen Organe zu erkennen. Diese Informationsfreundlichkeit ergibt sich auch aus Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Gerade unter letzterem Gesichtspunkt hat das Expertenkollegium für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte bei Beratung des Rechtes auf Presse- und Informationsfreiheit das gegenständliche Problem untersucht.

Daß eine künftige gesetzliche Regelung sowohl die öffentlichen als auch die privaten Interessen gebührend zu berücksichtigen haben wird, ergibt sich einerseits aus Art. 20 der Bundesverfassung, andererseits aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der einen Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens für jedermann garantiert und Eingriffe in dieses Recht nur unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt.

Zu Frage 2 und 3:

"Was ist das Ergebnis dieser Prüfungen?"

"In welche Bereiche der staatlichen Verwaltung wird die Bundesregierung eine öffentliche Einsichtnahme auf Grund ihrer Vorarbeiten vorsehen?"

Aus der Beantwortung der Frage 1 geht hervor, daß die Untersuchungen über diese sehr diffizilen Probleme noch nicht abgeschlossen werden konnten. Die Ergebnisse des weltweiten Erfahrungsaustausches und die Ergebnisse der Beratungen im Expertenkollegium für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte werden bei den mit den beteiligten Bundesministerien noch zu führenden Beratungen über eine geplante gesetzliche Regelung zu beachten sein, bevor der Entwurf einer derartigen Regelung einem umfassenden Begutachtungsverfahren zugeführt werden kann.

Ich werde nicht verfehlen, dem Nationalrat über den Fortgang der Arbeiten zu berichten.

15. Juli 1970  
Der Bundeskanzler:

